

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine beschleunigte und nachhaltige Energiewende stellt für das Land Oberösterreich und seine politischen Entscheidungsträger ein zentrales Anliegen dar, als ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung, auch im Sinn des Ausbaus der (regionalen) Versorgungssicherheit, sowohl für die Erreichung der Energie- und Klimaziele als auch die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich essentiell ist.

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L, 2023/2413, vom 31.10.2023 (kurz zitiert oftmals als RED III) stellt einen wichtigen Beitrag im Rahmen des europäischen „Green Deal“ dar und hat das Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie innerhalb der Europäischen Union durch den Ausbau und den Einsatz erneuerbarer Energieanlagen zu erhöhen und insbesondere auch die Verfahren zur Genehmigung dieser Anlagen zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Gemäß Art. 5 der RED III waren die Änderungen der Artikel 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) durch Artikel 1 Nr. 7 der RED III bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen. Nachdem die Bestrebungen, eine Umsetzung durch ein geplantes Bundesgesetz (mit verfassungsgesetzlichen Bestimmungen) - bezeichnet bislang als „Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz“ - zu erzielen, noch keinerlei definitive Ergebnisse gezeitigt haben, die Umsetzungsfristen teilweise aber bereits abgelaufen sind (1. Juli 2024), sollen nunmehr jene Bestimmungen, die im Rahmen der geltenden Kompetenzbestimmungen für die Bereiche des Elektrizitätsrechts im Landesausführungsgesetz getroffen werden können, in das Oö. EIWOG 2006 aufgenommen werden.

Weiters sind zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. L 231 vom 20.09.2023, im Folgenden als EED III bezeichnet, Anpassungen betreffend die Kosten-Nutzen-Analyse bei thermischen Stromerzeugungsanlagen erforderlich, und schließlich soll das „energy-efficiency-first“-Prinzip, welchem auf EU-Ebene durchgängig ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird, im Oö. EIWOG 2006 für diesen Bereich

akzentuiert und im Öö. Starkstromwegegesetz 1970 statuiert werden, um den Anforderungen der RED III und der EED III zu genügen.

Neben diesen europarechtlichen Verpflichtungen soll die Deregulierung im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung vorangetrieben werden, insbesondere in jenen Bereichen, die sowohl aus europarechtlicher Sicht als auch aufgrund bundes- und landesrechtlicher Politiken als prioritär zu forcierende erneuerbare Erzeugungsanlagen qualifiziert werden. Dies sind vorrangig Photovoltaikanlagen auf bereits oder zukünftig versiegelten Flächen, wozu in der Praxis insbesondere Parkplätze und Dachflächen zählen. PV-Anlagen dieser Kategorie erfordern keinen zusätzlichen Bodenverbrauch, und auch die Bevölkerung steht diesen Erzeugungsanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Die geplante elektrizitätsrechtliche Bewilligungsfreistellung betreffend die Ableitungen von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen dient ebenfalls der Beschleunigung des Ausbaus dieser klimafreundlichen Energieerzeugung und beseitigt darüber hinaus Doppelgleisigkeiten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Umsetzung der in Kraft stehenden Regelungen der RED II idF der RED III und der EED III, soweit kompetenzrechtlich gedeckt;
- Freistellung der PV-Anlagen auf künstlichen Strukturen von der Bewilligungspflicht;
- Ausnahme der Ableitungen von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen von der Bewilligungspflicht;
- Klarstellung und Bewilligungsgrenze für Energiespeicher;
- Statuierung des Energieeffizienzprinzips.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG, wonach für die Angelegenheiten „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (siehe dazu Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und dem Land jene zur Ausführungsgesetzgebung zukommt. In einzelnen Teilbereichen gründet die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergänzend auf Art. 15 B-VG (etwa Kosten-Nutzen-Analyse und Energieeffizienzprinzip), da hinsichtlich des Regelungsaspekts der effizienten Energieverwendung eine Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG besteht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr wird es - insbesondere durch die erweiterte Bewilligungsfreistellung im Hinblick auf Photovoltaikanlagen auf künstlichen Strukturen und die Energieableitung - zu einer, wenn auch geringen, Reduzierung von Behördenverfahren im Landesbereich kommen, welche zu gewissen Einsparungseffekten führen wird. Diese Einsparungseffekte beziehen sich in erster Linie auf die Landesvollziehung, marginal werden sich

Kosten betreffend andere Organparteien (etwa aus dem Bundesbereich für die Arbeitsinspektorate) oder die Gemeinden reduzieren. Diese Einsparungseffekte werden allerdings durch die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Bewilligungsverfahren (etwa Fristen für Vorprüfung oder erweiterte Kosten-Nutzen-Analyse) wieder vermindert.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine bedeutsamen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich, lediglich im sehr überschaubaren Bereich der thermischen Stromerzeugungsanlagen zwischen 10 und 20 MW kommt es durch die erweiterte Verpflichtung der Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf die Antragsunterlagen zu gewissen Mehraufwendungen. Die Deregulierung im Bereich der Photovoltaikanlagen und Ableitungen bewirkt jedenfalls eine sehr deutliche Reduzierung der Verfahrenskosten für die Errichter.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient das vorliegende Gesetzesvorhaben der landesrechtlich relevanten Umsetzung der RED III und der EED III.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Umsetzung der RED III und der EED III (Teil des europäischen „Green Deal“) zeitigen positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht. Insbesondere durch die Bewilligungsfreistellungen wird ein gewisser konkreter Beitrag zum Klimaschutz im Ergebnis geleistet werden können, die Betonung des Energieeffizienzprinzips stärkt diesen wichtigen umwelt- und klimapolitischen Grundsatz.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006)

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 16 a):

Hier soll eine Definition der Energiespeicheranlage eingefügt werden, als eine solche bislang im Grundsatzgesetz Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und im Oö. EIWOG 2006 fehlt. Dabei wird weitgehend die aktuelle Definition der Energiespeicheranlage im Entwurf der Verordnung des Vorstands der e-control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch 2024 (SOGL Datenaustausch-V 2024) bzw. des Begutachtungsentwurfs zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes übernommen (versendet von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit GZ 2023-0.532.865 vom 12. Jänner 2024).

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Z 12):

Die unter anderem in den Erwägungsgründen im Sinn einer Zusammenschau und etwa konkret in Art. 16f der RED II idF RED III grundlegende Betonung des öffentlichen Interesses („overriding interest“) am Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung findet hier ihren Niederschlag. Umsetzungshinweis: § 3 Z 12 setzt Art. 16f der RED II idF der RED III um.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 1b):

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, werden Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder neuen künstlichen Strukturen im Hinblick auf alle Bereiche und Anknüpfungspunkte klar favorisiert; dies sind PV-Anlagen, die keinen zusätzlichen Bodenverbrauch generieren, wie insbesondere Anlagen auf Parkplätzen oder Dachflächen. Durch die nunmehrige elektrizitätsrechtliche Freistellung soll ihre raschere Realisierung gewährleistet werden. Zudem erfolgt eine gewisse Gleichschaltung mit Photovoltaikanlagen, welche dem Gewerbeordnungsregime unterfallen, da dort eine Genehmigungsfreistellung die Regel ist. Die Diktion hinsichtlich der künstlichen Strukturen stammt aus der Bestimmung des Art. 16 d Abs. 1 der RED II idF der RED III. Die technischen und sonstigen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 müssen trotz Bewilligungsfreiheit eingehalten werden (siehe § 6 Abs. 3).

Umsetzungshinweis: Durch die Bewilligungsfreistellung der Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen ist eine Umsetzung des Art 16d Absatz 1 der RED II idF der RED III nicht erforderlich, Art. 16d Abs 2 leg. cit. ist ebenfalls nicht umzusetzen, da Photovoltaikanlagen bis 1 MW ohnehin bewilligungsfrei sind.

Zu Art. I Z 4, Z 6, Z 7 und Z 11 (§ 6 Abs. 2 Z 1b, § 6 Abs. 3 und 4, § 19 Abs.3):

Diese Bestimmung dient zum einen der Klarstellung, dass Energiespeicher mittelbar auch zu den Stromerzeugungsanlagen zu rechnen sind (dies entspricht der elektrotechnischen Qualifizierung und europarechtlichen Einordnung, siehe dazu etwa Art. 16 Abs. 1 der RED II idF der RED III) und legt zum anderen für den Fall, dass ihre Errichtung ohne Bezug zu einer „klassischen“ Stromerzeugungsanlage (wie eben Wasserkraft, Photovoltaik oder Windkraft) erfolgt, sozusagen „auf der grünen Wiese“, eine Bewilligungsgrenze fest. Ist der Energiespeicher als Nebenanlage einer „klassischen“ Stromerzeugungsanlage zu werten, teilt er deren rechtliche Einordnung samt Genehmigungsgrenzen. Die Zitat Anpassungen resultieren aus der Einfügung der Z 1b, auch für Speicher sollen die allgemeinen Regelungen des § 6 Abs 3 und 4 sowie des § 19 Abs. 3 gelten.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 2 Z 6):

Im Öö. Starkstromwegesetz 1970 wurden im Rahmen der Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets Stromleitungen bis 45 kV, sofern sie nicht Freileitungen sind, von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Es stellt sich daher als konterkarierend zu dieser Deregulierung dar, wenn nunmehr diese elektrischen Leitungsanlagen im Zuge des Elektrizitätsrechtlichen Verfahrens bewilligungspflichtig sind. Freileitungen und Leitungsanlagen über dieser 45 kV-Grenze unterliegen ohnehin der starkstromwegerechtlichen Bewilligungspflicht, so dass deren Abhandlung im Elektrizitätsrechtlichen Verfahren eine Doppelgleisigkeit bedeutet.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Abs. 3):

Diese Schwellenwertänderung beruht auf dem neuen Wert von 10 MW (vorher 20 MW), welcher in der EED III (Art. 26 Abs. 7) festgesetzt wurde und wodurch der Anwendungsbereich erweitert wurde. Auch mussten die Verweise (auf nunmehr Anhang XI) angepasst werden.

Umsetzungshinweis: Mit § 7 Abs. 3 wird Art. 26 Abs. 7 der EED III umgesetzt.

Zu Art. I Z 9 (§ 11 Abs. 2a):

Diese Bestimmung stammt vollinhaltlich aus Art. 16 Abs. 2 der RED II idF der RED III und dient der Richtlinienumsetzung. Die im Gesetzestext vorgesehene Frist für Beschleunigungsgebiete ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht einschlägig, da bislang noch keine Beschleunigungsgebiete definiert sind. Allerdings soll durch diese frühzeitige Aufnahme der

statuierten 30 - Tagefrist die Verpflichtung zur umgehenden erneuten Novellierung des Oö. EIWOG 2006 im Gefolge der Schaffung von Beschleunigungsgebieten vermieden werden. Umsetzungshinweis: Mit § 11 Abs. 2a wird Art. 16 Abs. 2 der RED II idF der RED III umgesetzt.

Zu Art. I Z 10 (§12 Abs. 1 Z 2a):

Im Zusammenhang mit den Parametern für die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für thermische Stromerzeugungsanlagen mit mehr als 10 MW (siehe auch § 7 Abs.3) soll das Prinzip der Energieeffizienz an erster Stelle betont werden.

Umsetzungshinweis: § 12 Abs. 2a setzt Art. 26 Abs. 7 der EED III um.

Zu Art. I Z 12 (§64 Abs.2):

Die Verweise waren entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970)

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 2a):

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (energy efficiency first - Prinzip) soll auch für die elektrischen Leitungsanlagen in Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 UA 1 der RED II idF der RED III bzw. der EED III (insb. Art. 27) Eingang als Handlungsmaxime finden.

Umsetzungshinweis: Mit § 2a wird Art. 15 Abs. 1 UA 1 der RED II idF der RED III sowie Art. 27 Abs. 2 der EED III umgesetzt.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Auf eine Übergangsbestimmung wird bewusst verzichtet, sodass etwa anhängige Bewilligungsverfahren sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuss der Bewilligungsfreistellung kommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden, beschließen.

Linz, am 24. Oktober 2024

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Angerlehner, Platzer, Froschauer, Raffelsberger, Zehetmair, Nell, Mader, Grünberger, Lengauer, Oberlehner, Mühlbacher, Naderer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Schießl

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö
Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 112/2022, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 wird nach Z 16 folgende Z 16a eingefügt:*
„16a. Energiespeicheranlage: Eine an das Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossene Anlage, welche die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie ermöglicht;“

2. *In § 3 wird der Punkt am Ende von Z 11 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:*
„12. das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen.“

3. *In § 6 Abs. 2 Z 1a wird nach der Wortfolge „bis 1000 kW“ die Wortfolge „und Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht“ eingefügt.*

4. *In § 6 Abs. 2 wird nach der Ziffer 1a folgende Ziffer 1b eingefügt:*
„1b. Energiespeicheranlagen, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlage darstellen, bis zu einer netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt von 1.000 kW;“.

5. *In § 6 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

„6. und elektrische Leitungsanlagen zur Energieableitung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen“.

6. In § 6 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 2, und 2a“ durch das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 1b, 2 und 2a“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 4 wird das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 2 und 2a“ durch das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 1b, 2 und 2a“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 3 werden der Terminus „20 MW“ durch „10 MW“ und jeweils die Wortfolge „nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791“ ersetzt.

9. In § 11 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„2a. Bei Anträgen betreffend Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 in Beschleunigungsgebieten bestätigt die Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.“

10. In § 12 Abs. 1 Z 2a wird nach der Wortfolge „Kosten-Nutzen-Analyse“ die Wortfolge „im Sinn des Prinzips Energieeffizienz an erster Stelle“ eingefügt.

11. In § 19 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 2, und 2a“ durch das Zitat „gemäß Abs. 2 Z 1, 1a, 1b, 2 und 2a“ ersetzt.

12. In § 64 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABI L 231 vom 20. 9.2023.“

Artikel II

Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

Das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zur nachstehenden Bestimmung:

„§ 2a Energieeffizienzprinzip“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Energieeffizienzprinzip

Das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Sinn des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, hat als Grundsatz Beachtung zu finden.“

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.